



STIFTUNG ZÜRCHER  
SPRACHHEILSCHULE UNTERÄGERI



# STIFTUNGSURKUNDE

DER STIFTUNG ZÜRCHER SPRACHHEILSCHULE UNTERÄGERI



# STIFTUNGSURKUNDE

## DER STIFTUNG ZÜRCHER SPRACHHEILSCHULE UNTERÄGERI

### PRÄAMBEL

Die 1884 auf Initiative der „Gesellschaft der Ärzte in Zürich“ gegründete Heilstätte und 1890 als Stiftung eingetragene «Stiftung Heilstätte bei Aegeri für scrofulöse und rachitische Kinder von Zürich und Umgebung», mit im Juni 1935 auf «Zürcher Kinderheilstätte in Unterägeri» geändertem Namen nannte sich ab 11. Dezember 1972 «Stiftung Zürcher Sprachheilschule Unterägeri» und führt die Sprachheilschule in Unterägeri (Kanton Zug).

### I. NAME, SITZ, ZWECK, AUFTRAG, VERMÖGEN UND FINANZEN

#### Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Stiftung Zürcher Sprachheilschule Unterägeri» (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.  
Die Stiftung hat ihren Sitz in Unterägeri im Kanton Zug.

#### Art. 2 ZWECK

Der gemeinnützige Zweck der Stiftung besteht in der Errichtung und im Betrieb einer Sprachheilschule mit Internat in Unterägeri, Kanton Zug.

#### Art. 3 AUFTRAG

Die Stiftung fördert, bildet und betreut Kinder mit schweren Störungen von Sprachverständnis, Sprachausdruck und Kommunikation, die oft mit zusätzlichen Beeinträchtigungen im Bereich der Motorik, der Wahrnehmung und der sozialen Fähigkeiten einhergehen.

Die von den Schülern oder deren gesetzlichen Vertretern zu entrichtenden Beiträge an die Internatskosten und die logopädische Behandlung werden vom geschäftsführenden Ausschuss der Stiftung festgesetzt und vom Stiftungsrat genehmigt. Sie können Unbemittelten teilweise oder ganz erlassen werden.

Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zug regelt den Auftrag und die Zusammenarbeit und gilt nach Interkantonaler Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) für alle Kantone.

Träger ansteckender, die Gesundheit Dritter gefährdender Krankheiten werden nicht aufgenommen. Ferner können dauernd Disziplinwidrige ausgeschlossen werden.

# STIFTUNGSURKUNDE

## DER STIFTUNG ZÜRCHER SPRACHHEILSCHULE UNTERÄGERI

### Art. 4 VERMÖGEN

Das Stiftungsvermögen soll nach Möglichkeit durch private oder öffentliche Zuwendungen vergrößert werden. Es ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden.

### Art. 5 FINANZEN

Die Stiftung bestreitet ihre Aufwendungen aus:

- a) den Zinsen des Stiftungsvermögens;
- b) den Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- c) den Schulgeldern der Versorger und Eltern;
- d) den Zuwendungen und Legaten von Institutionen, Firmen und Privaten;
- e) anderen Mitteln.

Das Rechnungsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

## II. ORGANISATION DER STIFTUNG

### Art. 6 ORGANE

Die Organe der Stiftung sind:

- A) der Stiftungsrat
- B) die Revisionsstelle

# STIFTUNGSURKUNDE

## DER STIFTUNG ZÜRCHER SPRACHHEILSCHULE UNTERÄGERI

### Art. 7 A) STIFTUNGSRAT

#### 7.1 Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben

Der Stiftungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stiftung im Sinne des Gesetzes. Er besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die ihm das Gesetz, die Urkunde oder die Reglemente übertragen haben. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst durch Wahl der sich zur Verfügung stellenden Personen, nötigenfalls durch Mitwirkung der gesetzlichen Aufsichtsbehörde über die Stiftungen.

Dem Stiftungsrat stehen folgende, unübertragbare Aufgaben zu:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, des geschäftsführenden Ausschusses sowie der Revisionsstelle;
2. Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
3. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
4. Genehmigung des Jahresberichtes der Sprachheilschule und der Jahresrechnung der Stiftung;
5. Beschlüsse über Anträge des geschäftsführenden Ausschusses;
6. Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Stiftungsurkunde;
7. Beschlüsse über Erwerb oder Verkauf von Immobilien;
8. Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung der Stiftung.

#### 7.2 Stiftungsratssitzungen, Einberufung

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von vier oder mehr Mitgliedern des Stiftungsrates.

Die Sitzungsdaten sind mindestens 2 Monate im Voraus anzukündigen. Anträge an den Stiftungsrat sind bis 1 Monat vor der Sitzung möglich. Die Einladung mit Traktandenliste ist spätestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

# STIFTUNGSURKUNDE

## DER STIFTUNG ZÜRCHER SPRACHHEILSCHULE UNTERÄGERI

### 7.3 Amtsdauer, Stimmrecht

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Sitzungen können auch virtuell, insbesondere durch Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Der Stiftungsrat beschliesst und wählt mit der Mehrheit der physisch oder virtuell anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Schriftliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen mit einfachem Mehr aller Mitglieder. Sie sind nur möglich, wenn alle Mitglieder ausdrücklich einer Beschlussfassung ohne mündliche Beratung zustimmen und zwar unabhängig ihrer inhaltlichen Stimmabgabe.

### 7.4 Reglemente

Der Stiftungsrat kann die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen niederlegen.

## Art. 8 B) REVISIONSSTELLE

### 8.1 Wahl

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle für die Amtsdauer von drei Geschäftsjahren. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.

Die mit der Revision beauftragten Personen müssen von der Stiftung unabhängig sein.

### 8.2 Tätigkeit

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung und erstellt einen Bericht zuhanden des Stiftungsrates.

Sie hat ausserdem die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie der Reglemente und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.

# STIFTUNGSURKUNDE

## DER STIFTUNG ZÜRCHER SPRACHHEILSCHULE UNTERÄGERI

### Art. 9 GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS

#### 9.1 Zusammensetzung und Organisation

Soweit der Stiftungsrat die Geschäftsführung delegiert hat, ist der geschäftsführende Ausschuss das geschäftsführende Organ der Stiftung.

Der geschäftsführende Ausschuss wird vom Stiftungsrat, aus seiner Mitte, für jeweils vier Jahre gewählt und besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und besteht mindestens aus einem Präsidenten, einem Aktuar und einem Quästor. Er fasst in allen Angelegenheiten Beschlüsse, die nicht nach Gesetz, der Urkunde oder nach den Reglementen dem Stiftungsrat zugeteilt sind. Er kann die operative Leitung der Sprachheilschule an weitere Personen delegieren.

Der Stiftungsrat kann die weitere Organisation des geschäftsführenden Ausschusses in einem Reglement regeln.

#### 9.2 Aufgaben

Der Aufgabenkreis des geschäftsführenden Ausschusses umfasst die gesamte Verwaltung der Sprachheilschule, insbesondere:

1. Die Erteilung der nötigen Weisungen an den Leiter der Sprachheilschule;
2. die Festlegung der Organisation der Sprachheilschule;
3. die Durchführung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung;
4. falls die Leitung der Sprachheilschule delegiert wird, die Ernennung und Abberufung der mit der operativen Leitung der Sprachheilschule beauftragten Personen;
5. die Gewährleistung der Einhaltung der Gesetze, Stiftungsurkunde, Reglemente und Weisungen falls die operative Leitung der Sprachheilschule übertragen wurde;
6. die jährliche Berichterstattung an den Stiftungsrat über die Verwaltung der Sprachheilschule, begleitet vom Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung der Jahresrechnung;
7. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

Über Ausgaben ausserhalb des Budgets kann der geschäftsführende Ausschuss pro Jahr bis CHF 250'000 selbständig, ohne Zustimmung des Stiftungsrates beschliessen.

Der geschäftsführende Ausschuss kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

# STIFTUNGSURKUNDE

## DER STIFTUNG ZÜRCHER SPRACHHEILSCHULE UNTERÄGERI

### 9.3 Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll

Der geschäftsführende Ausschuss wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Sitzungen können auch virtuell, insbesondere durch Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Beschlüsse der virtuell oder physisch anwesenden Mitglieder erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Schriftliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen mit einfachem Mehr aller Mitglieder. Schriftliche Beschlüsse sind nur möglich, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Aktuar zu unterzeichnen ist.

Die mit der Leitung der Sprachheilschule beauftragte Person kann zu den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme eingeladen werden.

## III. AUFHEBUNG DER STIFTUNG

### Art. 10 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.



# STIFTUNGSURKUNDE

## DER STIFTUNG ZÜRCHER SPRACHHEILSCHULE UNTERÄGERI

### IV. GENEHMIGUNG

Diese Urkunde tritt mit der aufsichtsrechtlichen Genehmigung in Kraft und ersetzt diejenige vom 11. November 1972, aufsichtsrechtlich genehmigt mit Verfügung vom 11. Dezember 1972.

Vom Stiftungsrat beschlossen am 24. Juni 2020


#### Stiftung Zürcher Sprachheilschule Unterägeri

Der Präsident:



Louis Landolt

Der Aktuar:



Meinrad Blum



Geänderte Fassung gemäss Verfügung  
Nr. *1/89.2020* vom *30.7.2020*  
Zentralschweizer BVG- und  
Stiftungsaufsicht (ZBSA)  
Der Geschäftsleiter-Stellvertreter:



Hans Ettl, Rechtsanwalt

Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber wurde in der vorliegenden Stiftungsurkunde prinzipiell die männliche Form verwendet. Sämtliche Formulierungen schliessen die weibliche Form ein.

## **IMPRESSUM**

### **Redaktion**

Louis Landolt / Meinrad Blum

### **Satz und Druck**

Kalt Medien AG, Zug

Auflage: 500 Exemplare



